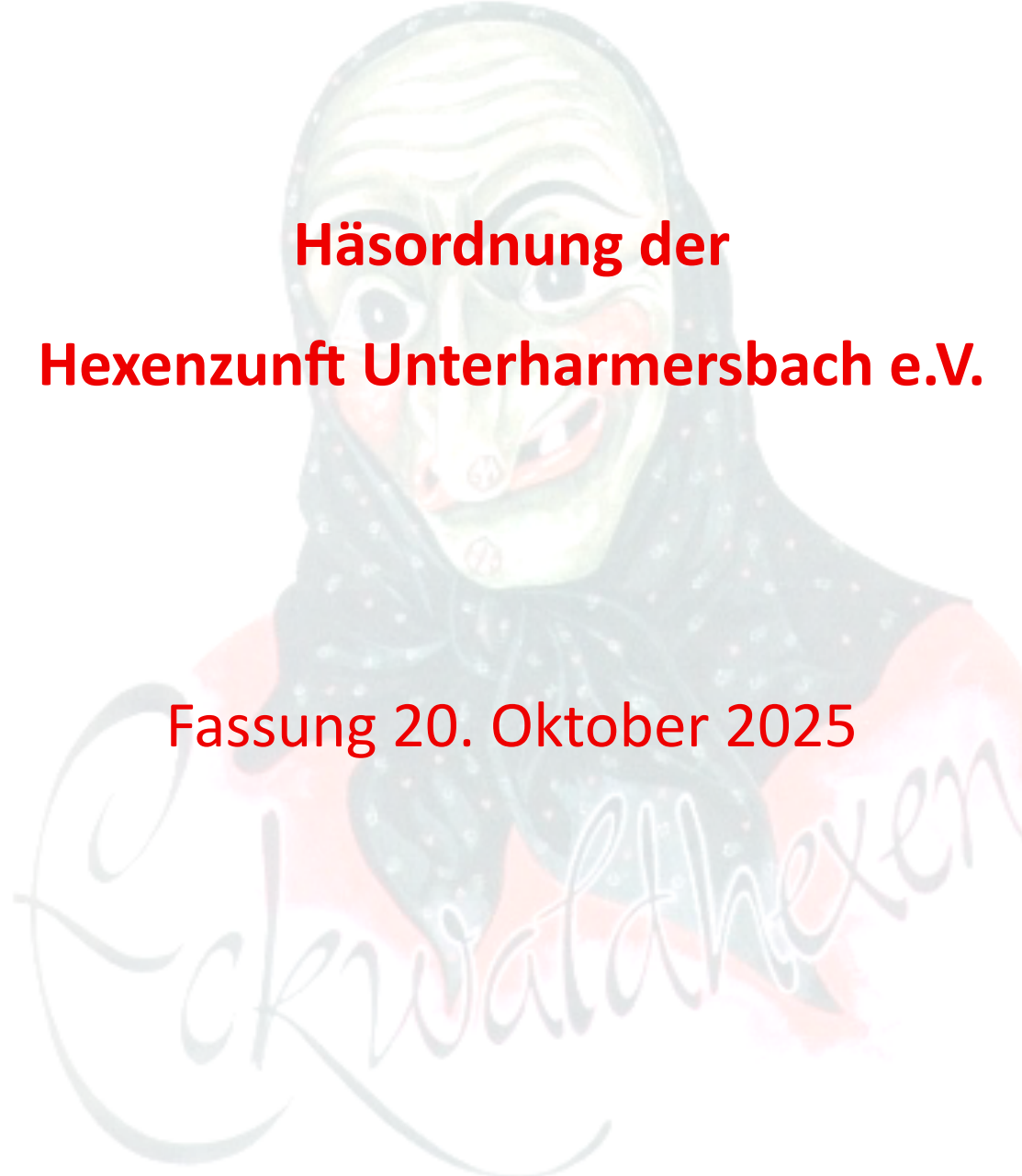




Häsordnung der Hexenzunft Unterharmersbach e.V.

Fassung 20. Oktober 2025

Eckwaldhexen

Häsordnung der Hexenzunft Unterharmersbach e.V.

Inhalt

§ 1 Das Hexenhäs.....	2
(1) <i>Offizielle Kleidung – aktive Mitglieder:</i>	<i>2</i>
(2) <i>Offizielle Kleidung – Kinder:</i>	<i>2</i>
(3) <i>Offizielle Kleidung – Neuanwärter (Probejahr):</i>	<i>3</i>
(4) <i>Ausnahmeregelungen der offiziellen Kleiderordnung:</i>	<i>3</i>
§ 2 Erwerb des Hexenhäses.....	3
§ 3 Tragen des Hexenhäses	4
§ 4 Sonstige Veranstaltungen der Hexenzunft	5
§ 5 Rückgabe des Hexenhäses.....	5
Auflagen der Häsordnung:	6
Anhang:.....	7

§ 1 Das Hexenhäs

(1) Offizielle Kleidung – aktive Mitglieder:

1. Dunkelgrüner Faltenrock mit 14 Falten, gestreift nach Winzer Art (Mitte Wade), weißer Unterrock mit Spitzen (soll 2 cm länger als der Rock sein), Spitzenunterhose (zwischen Mitte Wade und Knöchel) – **siehe Skizze im Anhang der Häsordnung**.
2. Roter „Päter“ (Länge bis Hüftbeuge) mit schwarzen Knöpfen und schwarzer Bänderung. Jeweils vier Spättle am rechten Ärmel, an der linken Brust und auf dem unteren Rückenteil, bestehend aus Resten von Schurz, Rock, Päter und Kopftuch.
Vereinswappen mit Nummer, auf der rechten Brustseite.
3. Naturfarbener Schurz aus Jutestoff, mit sieben Spättle an der rechten unteren Schurzseite aus bestehenden Stoffresten. Linke untere Schurzseite am Eck zusammengebunden.
4. Schwarze Socken.
5. Ringelstulpen (spezielle Anfertigung für die Hexenzunft Unterharmersbach).
6. Strohschuhe mit rotem Rand.
7. Grüne Holzmaske mit schwarzem Kopftuch, bedruckt mit Gänseblümchen und Herzen.
 - a. Schwarzes Schultertuch, bedruckt mit Gänseblümchen und Herzen. Gebunden mit kleiner Maske (dies ist bei Veranstaltungen ohne große Maske zu tragen).
8. Schwarze, geschlossene Wollhandschuhe.
9. Reisigbesen mit krummem Stiel (kein handelsüblicher Besenstiel) und Hässtoffen umbunden.
10. Hexen-T-Shirt, -Pulli oder Fleece Jacke (diese Hästeile dürfen unter dem Pätterranda nicht sichtbar sein).
 - a. Fleece Jacke muss über die Zunft erworben werden (darf unter dem Hexenhäs, an offiziellen Veranstaltungen der Hexenzunft oder auch privat getragen werden).
11. Tasche (keine Pflicht) bestehend aus Hässtoff.

(2) Offizielle Kleidung – Kinder:

1. Für Kinder gilt die offizielle Kleiderordnung gem. § 1 (1) der Häsordnung.
2. Ausnahmen:
 - a. Kinder ohne Maske – dürfen schwarze Schuhe mit Ringelstulpen über den Schuhen tragen; Mütze aus Vereinsfarben oder Kopftuch; Halstuch mit Zunftmäskle gebunden.
 - b. Unter dem Päter getragene Kleidung ist schwarz, rot oder grün und unter dem Pätterranda nicht sichtbar.
3. Kinder bekommen eine Maske zum 10. Geburtstag – ab diesem Zeitpunkt gelten alle Punkte der offiziellen Kleiderordnung gem. § 1 (1) der Häsordnung.

4. Das Hexenhäs und die Kindermaske sind eine Leihgabe der Zunft. Die Leihgebühr kann jährlich neu festgelegt werden.
5. Die Rückgabe des Leihhäses hat gewaschen und gebügelt oder gereinigt zu erfolgen. Entstandene Schäden am Häs sind eigenverantwortlich zu beheben ggf. über Näherin.
Sollte das Häs nicht gewaschen und gebügelt zurückgegeben werden, behält sich der Häsmeister vor, das Häs in die Reinigung zu bringen. Die Kosten dafür werden dem jeweiligen Mitglied in Rechnung gestellt.
6. Sollte die Kindermaske zu klein sein, kann frühzeitig eine Erwachsenenmaske zum regulären Preis erworben werden.
7. Halstücher, Zunftmäskle und Stulpen müssen gekauft werden und sind somit Eigentum des Mitgliedes.
8. Ab 17 Jahren muss das Hexenhäs mit Maske spätestens gekauft werden.

(3) Offizielle Kleidung – Neuanwärter (Probejahr):

1. Hexen-T-Shirt, -Pulli, Fleece- und/oder Softshell-Jacke, Halstuch mit kleinem Mäskle, Jeans (dunkelblau oder schwarz), Ringelstulpen und Strohschuhe. Bei Regen ist ein Schirm erlaubt (rot, grün, schwarz).
2. Sollte ein Neuanwärter nach der Probefasnacht nicht von der Mitgliederversammlung als aktives Mitglied aufgenommen werden, müssen alle Hästeile die von der Hexenzunft bezogen worden sind, ausnahmslos zurückgegeben werden. Bei Rückgabe werden 50% des Neupreises gutgeschrieben. Für nicht zurückgegeben Hästeile wird der volle Betrag berechnet.

(4) Ausnahmeregelungen der offiziellen Kleiderordnung:

1. An Umzügen sind Eltern mit Kinderwagen von der Besenpflicht unter § 1 Abs. 1 Nr. 9 der Häsordnung ausgenommen.
2. Das Nichttragen der Maske während eines Umzuges darf nur mit vorheriger Absprache des Häsmeisters erfolgen. Ist dies der Fall, wird die Maske auf dem Rücken getragen.
3. Sonstige Ausnahmeregelungen sind von dem Häsmeister zu genehmigen.

§ 2 Erwerb des Hexenhäses

1. Jedes eingetragene, aktive Mitglied darf ein Hexenhäs käuflich erwerben.
2. Die Anfertigung erfolgt über die Näherin der Hexenzunft oder in Eigenarbeit mit Absprache des Häsmeisters.
3. Es ist untersagt Änderungen an Form und Schnitt vorzunehmen, die nicht der Häsordnung entsprechen.

4. Das komplette Hexenhäs ist selbst zu bezahlen und ist danach Eigentum des Mitgliedes.
5. Nummerierung und Registrierung erfolgt durch den Häsmeister.
6. Das Verleihen des Hexenhäses ist untersagt.

§ 3 Tragen des Hexenhäses

1. Das Hexenhäs muss vollständig gem. § 1 der Häsordnung getragen werden.
2. Das komplette Hexenhäs darf nur in dem Zeitraum ab Dreikönig (06. Januar) bis zur Hexenverbrennung getragen werden.

Ausnahme - Unterjährig ausschließlich zu Repräsentationszwecken und nach Genehmigung der Vorstandschaft (bspw. Spalierstehen bei Hochzeiten o.ä.)
3. Das Hexenhäs wird grds. nur bei Veranstaltungen der Hexenzunft Unterharmersbach oder bei anderen Einladungen der Eckwaldhexen getragen.
4. Mit Genehmigung des Hexenrates oder des Häsmeisters, können Gruppen von mind. 3 Personen auch Fasnachtsveranstaltungen außerhalb Unterharmersbach/Zell a.H. besuchen.

In diesen Fällen übernimmt die Hexenzunft keine Haftung.

Veranstaltungen der Eckwaldhexen oder andere Veranstaltungen in Unterharmersbach haben Vorrang.
5. Das Schultertuch mit kleiner Maske, wird nur bei Anlässen ohne Maskenpflicht getragen.
6. Fleece oder schwarzes T-Shirt werden bei offiziellen Anlässen der Eckwaldhexen getragen. Pulli oder weißes T-Shirt nur an Umzügen unter dem Häs (nicht sichtbar).
7. Der Häsmeister, sein Stellvertreter, oder eine von ihm benannte Person prüfen die Vollständigkeit des Hexenhäses.
8. Den Anweisungen des Häsmeisters und/oder seiner Vertreter ist Folge zu leisten.
9. Bestehende Mängel, Unvollständigkeiten oder unsachgemäßer Umgang mit dem Hexenhäs können sofort mit Auflagen belegt und das Tragen des Hexenhäses kann zeitweise oder für immer untersagt werden.
10. Bei Umzügen, darf nur mit aufgezogener Maske teilgenommen werden (Ausnahme s. § 1 Abs. 4 Nr. 2 der Häsordnung). Dasselbe gilt beim Schnurren durch Lokalitäten.
11. Während Umzügen und bei Veranstaltungen bei denen die Maske getragen wird, darf sich kein Getränkebecher am Hexenhäs befinden.
12. Bei Verstößen gegen die Häsordnung wird auf § 15 Abs. 2 der Satzung verwiesen.

§ 4 Sonstige Veranstaltungen der Hexenzunft

1. An sonstigen Veranstaltungen, an welchen keine Häspflicht besteht (z.B. Mitgliederversammlung, Hexenball etc.) tragen wir das schwarze Hexen-T-Shirt und/oder Fleece Jacke, Halstuch mit kleinem Mäskle.
2. An Ausflügen der Hexenzunft tragen wir das schwarze Hexen-T-Shirt, Fleece- und/oder Softshell-Jacke.
3. § 4 (1) und (2) gelten auch für Neuanwärter.

§ 5 Rückgabe des Hexenhäses

1. Beim Austritt aus der Zunft bleibt das Eigentum des Hexenhäses bestehen. Der Verkauf des Häses darf nur mit Rücksprache des Häsmeisters an aktive Mitglieder erfolgen. Die Hexenzunft behält sich vor das Häs zurück zu kaufen.
2. Die Rückgabe der Hästeile hat gereinigt (durch eine Reinigung) zu erfolgen. Entstandene Schäden am Häs sind eigenverantwortlich zu beheben ggf. über Näherin/Schnitzer.
3. Rückkaufwerte – Prozente ausgehend vom jeweils aktuellen Neupreis.
 - a. Häs (inkl. Maske + Kopftuch + Stulpen) + kleine Maske / Schultertuch – Preis nach:
einem Jahr → 80 % | zwei Jahren → 70% | drei Jahren → 60 % | vier Jahren → 50 %
| fünf Jahren → je nach Zustand
 - b. Sweatshirt / Fleece / Softshell – Preis nach:
einem Jahr → 80 % | zwei Jahren → 50 % | drei Jahren → je nach Zustand
 - c. T-Shirt – Preis nach:
einem Jahr → 50% | zwei Jahren → je nach Zustand

Nicht behobene Schäden an den Hästeilen werden durch die Näherin bzw. an der Maske durch den Schnitzer repariert und die dadurch entstandenen Kosten vom festgelegten Jahrespreis abgezogen.

4. Ab dem Zeitpunkt des Austrittes aus der Zunft, ist das Tragen des Hexenhäses oder Teile davon untersagt.
5. Die Häsnummer muss beim Austritt an den Häsmeister abgegeben werden.

Auflagen der Häsordnung:

1. Auflage im Juni 1998
2. Auflage im Mai 2001
3. Auflage im November 2004
4. Auflage im November 2016
5. Auflage im November 2018
6. Auflage im Oktober 2025

Anhang Häsordnung:

- Skizze des Hexenhäs gem. § 1 Abs. 1 der Häsordnung



Anhang:

Skizze zum Hexenhäs (Verweis zu § 1 Abs. 1 der Häsordnung)

